AUTOMATIK-GETRIEBEÖL B-ULV



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

AUSGABEDATUM: 19.02.2021 ÜBERARBEITUNGSDATUM: 21.04.2023

ERSETZT: 19.02.2021

VERSION: 1.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Handelsname : Automatik-Getriebeöl B-ULV Produktcode : Ford Internal Ref.: 501887

SDB Nummer : 8250

UFI : E8YT-DERM-T108-6NNY
Produktverwendung : Gewerbliche Verwendung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Funktions- oder Verwendungskategorie : Getriebe-, Achsen- und Servolenkungsflüssigkeiten

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Keine bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Ford-Werke GmbH Edsel-Ford-Str. 2-14 50769 Köln Deutschland

+49 221 90-33333 sdseu@ford.com

1.4. Notrufnummer

+49 (0) 6132-84463 (GBK GmbH - 24/7)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gesundheitsgefahren Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die

Atemwege tödlich sein.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme

Signalwort

Enthält Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige; Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige; Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff

behandelte neutrale aus Öl

Gefahrenhinweise

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Sicherheitshinweise

Reaktion

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Entfettet die Haut.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische Chemischer Name

Chemischer Name	CAS- Nr. EG- Nr. Index- Nr. RRN	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Bemerkungen
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige	64742-55-8 265-158-7 649-468-00-3 01-2119487077-29-XXXX	50 - < 75	Asp. Tox. 1, H304	(Anmerkung L)
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige	64742-54-7 265-157-1 649-467-00-8 01-2119484627-25-XXXX	25 - < 50	Asp. Tox. 1, H304	(Anmerkung L)
Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl	72623-86-0 276-737-9 649-482-00-X 01-2119474878-16-XXXX	0,1 - < 3	Asp. Tox. 1, H304	(Anmerkung L)
Methacrylat-Copolymer	176487-46-0 819-655-6	0,1 – 2,49	Eye Irrit. 2, H319	
Bis(nonylphenyl)amin	36878-20-3 253-249-4	0,1 – 0,49	Aquatic Chronic 4, H413	
Dioctylphosphonat	1809-14-9 217-315-6 01-2120792463-47-XXXX	0,1 – 0,249	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 3, H412	
2,5-bis(tert-nonyldithio)-1,3,4-thiadiazol	89347-09-1 289-493-3	0,1 – 0,249	Aquatic Chronic 3, H412	
Methyl-1H-benzotriazol	29385-43-1 249-596-6	0,01 – 0,09	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg Körpergewicht)	
3-((C9-11-iso,C10-reich)Alkyloxy)Propan-1-amin	218141-16-3 939-485-7 01-2119974116-35-XXXX	0,01 - < 0,1	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg Körpergewicht) Skin Corr. 1B, H314 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410	

			(M=1,0)	
2-(2-heptadec-8-enyl-2-imidazolin-1-yl)ethanol	95-38-5	0,01 - <	Acute Tox. 4 (Oral), H302	
	202-414-9	0,1	(ATE=500 mg/kg	
	01-2119777867-13-XXXX		Körpergewicht)	
			Skin Corr. 1C, H314	
			STOT RE 2, H373	
			Aquatic Acute 1, H400	
			(M=10)	
			Aquatic Chronic 1, H410	
			(M=1,0)	
Dimantin	124-28-7	0,01 - <	Acute Tox. 4 (Oral), H302	
	204-694-8	0,1	(ATE=500 mg/kg	
	01-2119486676-20-XXXX		Körpergewicht)	
			Skin Corr. 1B, H314	
			Aquatic Acute 1, H400	
			(M=10)	
			Aquatic Chronic 1, H410	

Anmerkung L - Die harmonisierte Einstufung als karzinogen wird vorgenommen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Stoff weniger als 3 % Dimethylsulfoxid-Extrakt, gemessen nach dem Verfahren IP 346 ("Bestimmung der polyzyklischen Aromate in nicht verwendeten Schmierölen und asphaltenfreien Erdölfraktionen — Dimethylsulfoxid-Extraktion-Brechungsindex-Methode", Institute of Petroleum, London), enthält; in diesem Fall ist auch für diese Gefahrenklasse eine Einstufung nach Titel II dieser Verordnung vorzunehmen.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und

Schutzvorkehrungen trifft.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Ärztlichen Rat

einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Sofort

mit viel Wasser waschen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort und sorgfältig bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen (mindestens 15

Minuten). Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort

einen Arzt rufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Kein Erbrechen auslösen. Mund gründlich spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen: : Der Kontakt mit Zersetzungsprodukten kann zu Gesundheitsschäden führen. Schwerwiegende

Wirkungen können sich nach der Exposition verzögern.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Chronische Symptome : Übermäßiges Einatmen von Tröpfchen oder Aerosolen in der Luft kann zu Reizungen der Haut

führen

Atemwege.

Das Verschlucken großer Mengen kann Übelkeit und Durchfall verursachen.

Längerer oder wiederholter Kontakt kann die Haut entfetten und zu Reizungen und/oder Dermatitis

führen.

Mögliches Risiko von vorübergehendem Brennen oder Rötung bei versehentlichem Augenkontakt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt. Bei Einatmen von Zersetzungsprodukten bei einem Brand können die Symptome verzögert auftreten. Betroffene Person unter Beobachtung halten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid (CO2).

Ungeeignete Löschmittel : Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln. Kohlenstoffoxide (CO, CO2).

Stickoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Von brennbaren Stoffen fernhalten. Im Brandfall schweres Atemschutzgerät und komplette

Schutzausrüstung tragen.

Löschanweisungen : Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es ohne persönliches Risiko durchgeführt werden

kann. Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere

beteiligte Materialien berücksichtigen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges

Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Empfohlenen

persönlichen Schutz verwenden, siehe Abschnitt 8 im SDB.

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Kontakt mit Haut, Augen und

Kleidung vermeiden. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden. Während der Entsorgung geeignete

Schutzkleidung und -ausrüstung tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen. Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung

finden Sie in Abschnitt 8 des SDB's.

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligtes Personal fernhalten. Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich. Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es

ohne persönliches Risiko durchgeführt werden kann.

Reinigungsverfahren : Große ausgelaufene Mengen: Das Ausfließen des Materials verhindern, wenn dies ohne Risiko

möglich ist. Falls möglich, verschüttetes Material eindämmen. Mit Kunststofffolie abdecken, um das Ausbreiten zu verhindern. Mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter füllen. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Kleine Austrittsmengen: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen. Verschüttetes Produkt nie in den Orginalbehälter zwecks

Wiederverwertung geben.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Entsorgung von Rückständen: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmen von Rauch, Dampf, Nebel vermeiden. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B Waschen nach der Handhabung des Materials und

vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen

beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Lagerbedingungen : Unter Verschluss aufbewahren. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.

Unverträgliche Produkte : Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

Besondere Vorschriften für die Verpackung : In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 10 - Brennbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Getriebe-, Achsen- und Servolenkungsflüssigkeiten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige (64742-55-8)

DNEL/DMEL	(Arbeitne	hmer)
-----------	-----------	-------

Langzeit - systemische Wirkung, dermal 0,97 mg/kg Körpergewicht/Tag

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 2,73 μ g/m³ Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ 5,58 μ g/m³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langfristige - systemische Wirkung, oral 0,74 mg/kg Körpergewicht/Tag

PNEC (Oral)

PNEC oral (Sekundärvergiftung) 9,33 mg/kg Nahrung

Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige (64742-54-7)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - systemische Wirkung, dermal 0,97 mg/kg Körpergewicht/Tag

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 2,73 mg/m³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ 5,58 mg/m³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langfristige - systemische Wirkung, oral 0,74 mg/kg Körpergewicht/Tag

PNEC (Oral)

PNEC oral (Sekundärvergiftung) 9,33 kg/kg Nahrung

Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl (72623-86-0)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - systemische Wirkung, dermal 0,97 mg/kg Körpergewicht/Tag

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 2,73 mg/m³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ 5,58 mg/m³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langfristige - systemische Wirkung, oral 0,74 mg/kg Körpergewicht/Tag

PNEC (Oral)

PNEC oral (Sekundärvergiftung) 9,33 mg/kg Nahrung

3-((C9-11-iso,C10-reich)Alkyloxy)Propan-1-amin (218141-16-3)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - systemische Wirkung, dermal 0,7 mg/kg KW/Tag

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 4,9 mg/m³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langfristige - systemische Wirkung, oral 0,25 mg/kg KW/Tag

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 0,74 mg/m³

Langzeit - systemische Wirkung, dermal 0,25 mg/kg KW/Tag

PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser) 0,84 µg/L
PNEC aqua (Meerwasser) 0,084 µg/L

PNEC (Sedimente)

PNEC sediment (Süßwasser) 3,19 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser) 0,32 mg/kg Trockengewicht

PNEC (Boden)

PNEC Boden 1,59 mg/kg Trockengewicht

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage 1,3 mg/l

2-(2-heptadec-8-enyl-2-imidazolin-1-yl)ethanol (95-38-5)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Akut - lokale Wirkung, dermal 2 mg/kg KW/Tag

Akut - lokale Wirkung, inhalativ 14 mg/m³

Langzeit - systemische Wirkung, dermal 0,06 mg/kg KW/Tag

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 0,46 mg/m³

PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser) 0 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser) 0 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser) 0

PNEC (Sedimente)

PNEC sediment (Süßwasser) 0,376 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser) 0,038 mg/kg Trockengewicht

PNEC (Boden)

PNEC Boden 0,075 mg/kg Trockengewicht

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage 0,26 mg/l

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Gute allgemeine Lüftung (gewöhnlich 10 Luftwechsel pro Stunde). Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem aktzeptierbaren Niveau halten.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Die persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten der persönlichen Schutzausrüstung gewählt werden.

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz, EN 166.

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. langärmlige Arbeitskleidung

Handschutz:

Die Empfehlungen gelten nur für das von uns gelieferte Produkt und den angegebenen Verwendungszweck. Besondere Arbeitsbedingungen, wie Wärme oder mechanische Belastung, die von den Testbedingungen abweichen, können die Schutzwirkung des empfohlenen Handschuhs verringern

Material	Permeation	Dicke (mm)	Anmerkungen
Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	0,4	Handschuh-Empfehlung: Camatril Velours® 730 (Kächele-Cama GmbH, Bezugsquellen siehe www.kcl.de) oder vergleichbares Produkt.
Bei Spritzkontakt: Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	0,4	Handschuh-Empfehlung: Camatril Velours® 730 (Kächele-Cama GmbH, Bezugsquellen siehe www.kcl.de) oder vergleichbares Produkt.

Sonstigen Hautschutz

Materialien für Schutzkleidung:

Die persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten der persönlichen Schutzausrüstung gewählt werden

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte: Filtertyp: A-P2

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Schutz gegen thermische Gefahren:

Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren.

Sonstige Angaben:

Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig
Farbe : Rot.
Aussehen : Flüssig.
Geruch : Nicht verfügbar
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar
Schmelzpunkt : Nicht verfügbar
Gefrierpunkt : Nicht verfügbar

Siedepunkt : Nicht verfügbar
Entzündbarkeit : Nicht verfügbar
Explosionsgrenzen : Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze (UEG) : Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze (OEG) : Nicht verfügbar

Flammpunkt : 202 °C Offener Tiegel [Cleveland]

Selbstentzündungstemperatur : Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar
Stockpunkt : -54 °C
pH-Wert : Nicht verfügbar
Viskosität kinematisch : 19.4 mm²/s @ 40

Viskosität, kinematisch : 19,4 mm²/s @ 40°C Löslichkeit : wasserunlöslich. Log Kow Nicht verfügbar Dampfdruck Nicht verfügbar Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar Dichte : < 1 g/cm3 @ 15°C Relative Dichte Nicht verfügbar Relative Dampfdichte bei 20°C Nicht verfügbar Partikelgröße : Nicht anwendbar Partikelgrößenverteilung : Nicht anwendbar Partikelform : Nicht anwendbar : Nicht anwendbar Seitenverhältnis der Partikel Partikelaggregatzustand : Nicht anwendbar Partikelabsorptionszustand : Nicht anwendbar Partikelspezifische Oberfläche : Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Partikelstaubigkeit

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (EU) : Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv.

: Nicht anwendbar

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Funken, offene Flamme und andere Zündquellen vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Akute Toxizität (Dermal) : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Akute Toxizität (inhalativ) : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Automatik-Getriebeöl B-ULV		
ATE CLP (oral)	> 2000 mg/kg	
Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl (72623-86-0)		
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht	
Methyl-1H-benzotriazol (29385-43-1)		
ATE CLP (oral)	500 mg/kg Körpergewicht	
3-((C9-11-iso,C10-reich)Alkyloxy)Propan-1-amin (218141-16-3)		
LD50 oral Ratte	< 2000 mg/kg Körpergewicht	
ATE CLP (oral)	500 mg/kg Körpergewicht	
2-(2-heptadec-8-enyl-2-imidazolin-1-yl)ethanol (95-38-	5)	
LD50 oral	1265 mg/kg Körpergewicht	
ATE CLP (oral)	500 mg/kg Körpergewicht	
Dimantin (124-28-7)		
LD50 oral Ratte	1320 – 1600 mg/kg Körpergewicht	
ATE CLP (oral)	500 mg/kg Körpergewicht	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung/-reizung Sensibilisierung der Atemwege/Haut Keimzellmutagenität Karzinogenität Reproduktionstoxizität Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	 : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt 	
2-(2-heptadec-8-enyl-2-imidazolin-1-yl)ethanol (95-38-	5)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.	
Aspirationsgefahr	: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
Automatik-Getriebeöl B-ULV		
tve i gente de i	40.4 2/ 0.4000	

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

11.2.2. Sonstige Angaben

Viskosität, kinematisch

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und : Exposition kann eine allergische Reaktion auslösen,Informationen zur Wirkung: Siehe Abschnitt 4

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das Produkt wird nicht als umweltgefährlich eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit

aus, dass größere Mengen an Verschüttetem oder falls etwas häufig verschüttet wird, eine

gefährliche oder schädliche Auswirkung auf die Umwelt haben kann.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

19,4 mm²/s @ 40°C

3-((C9-11-iso,C10-reich)Alkyloxy)Propan-1-amin (218141-16-3)

EC50 72h - Alge [1] 0,868 mg/l

2-(2-heptadec-8-enyl-2-imidazolin-1-yl)ethanol (95-38-5)

LC50 - Fisch [1]	0,3 mg/l 96h, Brachydanio rerio (Zebrabärbling)
EC50 - Krebstiere [1]	0,163 mg/l 48h, Daphnia magna (Wasserfloh)
EC50 72h - Alge [1]	0,03 mg/l (OECD-Methode 201)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Automatik-Getriebeöl B-ULV

Persistenz und Abbaubarkeit Voraussichtlich nicht schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Automatik-Getriebeöl B-ULV

Bioakkumulationspotenzial Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4. Mobilität im Boden

Automatik-Getriebeöl B-ULV

Ökologie - Boden Verschüttungen können in den Boden eindringen, was die Grundwasserkontamination

verursacht.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Automatik-Getriebeöl B-ULV

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Von diesem Produkt werden keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (z. B.

Ozonabbau, photochemisches Ozonbildungspotential, endokrine Störungen, Treibhauspotential)

erwartet

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Leere Behälter oder Einsätze können etwas Produktrückstand zurückhalten. Dieses Material und

sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden (siehe: Entsorgungsanweisungen). Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

Verfahren der Abfallbehandlung : Sammeln und rückgewinnen oder in verschlossenen Behältern einer zugelassenen

Abfallentsorgung zuführen. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung

EAK-Code

: Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach

dem Leeren des Behälters befolgen.

Zusätzliche Hinweise : Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen

Abfallentsorgung zuführen.

Ökologie - Abfallstoffe : Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.

: Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem

Entsorger festgelegt werden.

13 02 05* - nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche

Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)

Referenzcode Anwendbar auf

3(b) Automatik-Getriebeöl B-ULV ; Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte paraffinhaltige ; Destillate (Erdöl), mit

Wasserstoff behandelte schwere paraffinhaltige; Schmieröle (Erdöl), C15-30-, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl; Dioctylphosphonat; 3-((C9-11-iso,C10-reich)Alkyloxy)Propan-1-amin; 2-(2-heptadec-8-enyl-2-imidazolin-1-yl)ethanol

3(c) Bis(nonylphenyl)amin; Dioctylphosphonat; 2,5-bis(tert-nonyldithio)-1,3,4-thiadiazol; 3-((C9-11-iso,C10-reich)Alkyloxy)Propan-

1-amin; 2-(2-heptadec-8-enyl-2-imidazolin-1-yl)ethanol

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

VOC-Gehalt : Nicht anwendbar

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und

Verbotsverordnungen

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, in der geänderten Fassung. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische

Arbeitsstoffe bei der Arbeit, in der geänderten Fassung. Richtlinie 92/85/EWG über die

Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von

schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8 und

Abschnitt 3.

Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

Seveso Zusätzliche Hinweise : Nicht anwendbar

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten

Beschränkungen gemäß Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) beachten

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Anhang II. Märkte.

Abkürzungen und Akronyme

ADN Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

STEL Kurzzeitgrenzwert

VOC Flüchtige organische Verbindungen ATE Schätzwert der akuten Toxizität BKF Biokonzentrationsfaktor

CLP Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

DMEL Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung

DNEL Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

EC50 Mittlere effektive Konzentration

IARC Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA Verband für den internationalen Lufttransport

IMDG Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport LC50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

 LOAEL
 Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung

 NOAEC
 Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

PBT Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

REACH Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SDB Sicherheitsdatenblatt

STP Kläranlage

TLM Median Toleranzgrenze

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

OEL Begrenzung der beruflichen Exposition (Occupational Exposure Limit)

RRN REACH Registrierungsnummer

TWA Zeit-gewichteter Mittelwert. Die durchschnittliche Konzentration einer Chemikalie in der Luft über die gesamte Expositionszeit -

in der Regel ein 8-Stunden-Arbeitstag

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Schulungshinweise : Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt einzig und allein der auf der Produktpackung

vermerkte Gebrauch.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

Acute Tox. 4 (Oral)

Aquatic Acute 1

Aquatic Chronic 1

Aquatic Chronic 3

Aquatic Chronic 4

Aquatic Chronic 4

Aquatic Chronic 3

Aquatic Chronic 4

Aquatic Chronic 4

Acute Toxizität (oral), Kategorie 4

Akut gewässergefährdend, Kategorie 1

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3

Aquatic Chronic 4

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 4

Asp. Tox. 1 Aspirationsgefahr, Kategorie 1

Eye Irrit. 2 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
 H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.
Skin Corr. 1B Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
Skin Corr. 1C Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1C
STOT RE 2 Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Asp. Tox. 1 H304 Berechnungsmethoden

Die oben genannten Informationen beschreiben nur die Sicherheitsanforderungen des Produktes und basieren auf unseren Kenntnissen zum heutigen Tag. Die Informationen sind für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt vorgesehen, für die Lagerung, Verarbeitung, den Transport und die Entsorgung. Die Informationen können nicht auf andere Produkte übertragen werden. Beim Mischen des Produktes mit anderen Produkten oder beim Verarbeiten des Produktes sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt nicht unbedingt auf das neu hergestellte Material übertragbar.



Anlage zum Sicherheitsdatenblatt

Produktname: Automatik-Getriebeöl B-ULV

Ford Int. Ref. No.: 501887 Überarbeitungsdatum: 21.04.2023

Betroffene Produkte:

Finiscode Teilenummer Verpackung/Größe:

. 1 2 537 407 HU7J M2C949 AB 1 I 2 2 537 413 HU7J M2C949 BA 5 I